

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Mürlenbach

Sitzungstermin: 15.11.2023
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:00 Uhr
Ort, Raum: Mürlenbach, im Bürgerhaus

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Ulrich Koch

Beigeordneter

Mitglieder

Herr Christoph Hacken

Frau Elisabeth Mergen

Herr Nikolaus Mergen

Frau Brigitte Meyer

Herr Anton Weber

Herr Walter Weinand

Verwaltung

Herr Richard Bell

Protokollführung

FB 1 Organisation und Finanzen

Gäste

Herr Michael Zander

Revierleiter

Fehlende Personen:

Mitglieder

Herr Christian Harborth

entschuldigt

Herr Michael Mäling

entschuldigt

Frau Gertrud Mergen

1. Beigeordnete

entschuldigt

Herr Christian Molitor

entschuldigt

Herr Torsten Wadle

entschuldigt

Ortsbürgermeister

Herr Ewald Weidig

Ortsbürgermeister

entschuldigt

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Mürlenbach waren durch Einladung vom 31.10.2023 auf Mittwoch, den 15.11.2023 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Mürlenbach vom 11. September 2023 ist allen Ratsmitgliedern zugegangen. Es werden keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorgebracht.

TOP 2: Einwohnerfragen

Sachverhalt:

Ein jugendlicher Einwohner fragt zur Nutzung des Jugendraumes durch die örtliche Jugend. Beigeordneter Koch bittet ihn sich diesbezüglich an Herrn Ortsbürgermeister Weidig zu wenden, da dieser im Detail über die aktuelle Sachlage informiert sei.

TOP 3: Forstwirtschaftsplan 2024 - Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: 1-0505/23/23-021

Sachverhalt:

Der Entwurf des Forstwirtschaftsplanes der Ortsgemeinde Mürlenbach für das Jahr 2024 ist als Anlage beigefügt. Die Details werden in der Sitzung durch die Vertreter der Forstverwaltung vorgestellt und erläutert.

Finanzielle Auswirkungen:

Das mit einer Summe von 21.461 € zu erwartende Betriebsergebnis stellt im Vergleich zum Forstetat des Vorjahres 2023 (10.988 €) wiederum ein positives Forstwirtschaftsergebnis der Ortsgemeinde Mürlenbach dar.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Mürlenbach stimmt dem vorliegenden Entwurf des Forstwirtschaftsplanes 2024 und der Übernahme der Planansätze in den Haushaltsplan 2024 zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 7

TOP 4: Gründung des Forstzweckverbandes Gerolsteiner Land - Beratung und Beschlussfassung über die Mitgliedschaft, die Verbandsordnung und den Erwerb von Anlagegütern

Vorlage: 1-0542/23/23-023

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.04.2023 beschlossen, sich am Forstzweckverband Gerolsteiner Land zu beteiligen und den Ortsbürgermeister beauftragt, gemeinsam mit der VG-Verwaltung alle notwendigen Schritte zur Gründung des Forstzweckverbandes in die Wege zu leiten. Die notwendige Verbandsordnung wird dem Rat zur abschließenden Beratung und Entscheidung vorgelegt.

Inzwischen konnte der Entwurf der Verbandsordnung mit der Kommunalaufsicht als Errichtungsbehörde nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit seitens der VG-Verwaltung abgestimmt werden.

Der Sitzungsvorlage liegt dieser Entwurf als Anlage bei.

Neben dem Beschluss über die Verbandsordnung und damit auch über die Mitgliedschaft im Forstzweckverband ist weiterhin zu entscheiden, ob sich die Ortsgemeinde an dem Erwerb von Anlagegütern durch den Forstzweckverband, die in der beigefügten Anlage aufgeführt sind, die im Eigentum der Ortsgemeinden Pelm und Birresborn stehen, beteiligt.

Haushaltsrechtlich bedarf es hierzu der Einstellung eines Investitionskostenzuschusses in Höhe von 2.087,16 € in den Haushaltsplan 2024, der durch den Verkaufserlös (Verkauf Waldarbeiterschutzwagen der Ortsgemeinde Birresborn, an dessen Erwerb sich die Ortsgemeinde beteiligt hatte) in Höhe von 3.582,64 € vollständig finanziert wird.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt

- Mitglied im Forstzweckverband Gerolsteiner Land zu werden und stimmt der Verbandsordnung in der Fassung des vorgelegten Entwurfs zu.
- sich am Erwerb der Anlagegüter, wie im Sachverhalt dargelegt, zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 7

TOP 5: Informationen des Ortsbürgermeisters

Sachverhalt:

Es liegen keine Informationen des Ortsbürgermeisters vor.

Für die Richtigkeit:


.....
Ulrich Koch
(Vorsitzender)


.....
Richard Bell
(Protokollführer)

Wirtschaftsplan 2024

(nur für den internen Gebrauch)

Forstamt	16 FA Gerolstein
Betrieb(e)	118 GDE Mürtenbach

Ausdruck vom: 21.09.2023 14:13:31
Planversion: A-Plan 19.07.2023

		Menge fm	Geschäftssegment		
			Ertrag €	Aufwand €	Ergebnis €
Holz					
	Produktion	1.210	0	40.885	
	Verkauf	1.060	78.736	0	
	Ergebnis Holz		78.736	40.885	37.851
Sonstiger Forstbetrieb					
	Sachgüter				
	Waldbegründung			10.550	-10.550
	Waldpflege			650	-650
	Waldschutz gegen Wild			8.380	-8.380
	Verkehrssicherung und Umweltvorsorge			1.000	-1.000
	Naturschutz und Landschaftspflege				
	Erholung und Walderleben				
	Umweltbildung				
	Jagd				
	Wege				
	Leistungen für Dritte				
	Übrige behördliche Aufgaben				
	Übrige Interne Leistungen				
	Übriger Forstbetrieb		19.471	1.500	17.971
	Waldkalkung		8.821	9.802	-981
	Sonstige Investitionen				
	Projekte				
	wechselweiser Einsatz				
	Ergebnis Sonstiger Forstbetrieb		28.292	31.882	-3.590
	Ergebnis Forstbetrieb variabel		107.028	72.767	34.261
Beträge der Kommune					
	Beträge der Kommune		1.850	14.650	-12.800
	Abschreibungen				
	Ergebnis Beträge der Kommune		1.850	14.650	-12.800
	Betriebsergebnis nach LWaldG		108.878	87.417	21.461

Differenz Lohnvolumen zu verplanten Löhnen inkl. Abordnung	0 €
--	-----

Bei den Erträgen aus Holzverkauf ist der voraussichtliche Skontoabzug über eine Erlösschmälerung von 1,4 % berücksichtigt.

Wirtschaftsplan 2024 (Ergebnishaushalt)

Betriebssicht (ohne Kennzahlen)

Stand der Datenbankabfrage: 21.09.2023 14:53:55

Ausdruck vom: 21.09.2023 15:14:08

(Stichtag: 01.10.2016, aktualisiert: 01.10.2016)

Forsteinrichtungsdaten
Hiebsatz pro Jahr
Holzboden (HoBo)
Hiebsatz pro Hektar HoBo

Forstamt	16 FA Gerolstein
Betrieb	118 GDE Mürtenbach
Besteuerungsart	regelbesteuert

1.558 fm
197,6 ha
7,9 fm / ha

Beträge ohne MwSt.

* Kennzahlen €/fm sind bei der Holzproduktion auf die Produktionsmenge, ansonsten immer auf die Verkaufsmenge bezogen.

	Plan 2024				Ergebnisse Vorjahre			
	Menge fm	Ertrag €	Aufwand €	Ergebnis €	Kennzahlen €/fm* €/ha	2023 Plan €	2022 Ist €	2021 Ist €
Holz								
Produktion	1.210		40.885	-40.885	-33,8	-36.124	-39.358	
Verkauf	1.060	78.736		78.736	74,3	85.356	82.690	
Ergebnis Holz		78.736	40.885	37.851	191,6	49.232	43.332	
Jahreseinschlag/ ha (HoBo)	6,1							
Sonstiger Forstbetrieb								
Sachgüter								
Waldbegründung			10.550	-10.550	-10,0	-12.248	-3.370	
Waldpflege			650	-650	-0,6	-3.139		
Waldschutz gegen Wild			8.380	-8.380	-7,9	-5.807	-976	
Verkehrssicherung und Umweltvorsorge			1.000	-1.000	-0,9	-500	-791	
Naturschutz und Landschaftspflege								
Erholung und Walderleben								
Umweltbildung								
Jagd (nur bei Belagung in Eigenregie)								
Wegeunterhalt							-57.167	
Fördermittel (Forstbetrieb)		28.292		28.292	26,7	143,2	21.240	
Übriges			1.500	-1.500	-1,4	-7,6	-2.496	
Waldkalkung			9.802	-9.802	-9,2	-49,6		
Ergebnis Sonstiger Forstbetrieb		28.292	31.882	-3.590	-3,4	-24.694	-43.560	
Ergebnis Forstbetrieb variabel		107.028	72.767	34.261	32,3	24.538	-228	
Beträge der Kommune								
Beträge der Kommune		1.850	14.650	-12.800	-12,1	-64,8	-11.370	
Abschreibungen								
Ergebnis Beträge der Kommune		1.850	14.650	-12.800	-12,1	-64,8	-11.370	
Betriebsergebnis nach LWaldG		108.878	87.417	21.461	20,2	108,6	-11.599	

	Plan 2024				Ergebnisse Vorjahre			
	Einzahlung €	Auszahlung €	Ergebnis €	Kennzahlen €/fm* €/ha	2023 Plan €	2022 Ist €	2021 Ist €	2020 Ist €
Finanzmittel (nachrichtlich)								
Investitionen								
Waldkalkung								
Neu- und Ausbau von Wegen								
Sonstige Investitionen								
Ergebnis Investitionen								
Bestandesveränderungen Rohholz								
Lagerabgang (nur Einnahme, aber kein Ertrag)								
Lagerzugang (nur Ertrag, aber keine Einnahmen)								

Planung erfolgt fakultativ und soll nur größere Schwankungen darstellen:
Vorjahreshöher werden kassenwirksam verkauft (Einnahmen nicht im Ertrag in Zeile 'Verkauf' enthalten)
produzierte Holzmenge wird nicht in dieser Planperiode kassenwirksam (in Zeile 'Verkauf' enthalten)

Wirtschaftsplan 2024

Nachhaltssicht Holz

Stand der Datenbankabfrage: 21.09.2023 14:53:55

Ausdruck vom: 21.09.2023 15:14:08

Forsteinrichtungsdaten (Stichtag: 01.10.2016, aktualisiert: 01.10.2016)

Forstamt	16 FA Gerolstein
Betrieb	118 GDE Mühlenbach

Hiebsatz pro Jahr	1.558 fm
Holzboden (HoBo)	197,6 ha
Hiebsatz pro Hektar HoBo	7,9 fm / ha

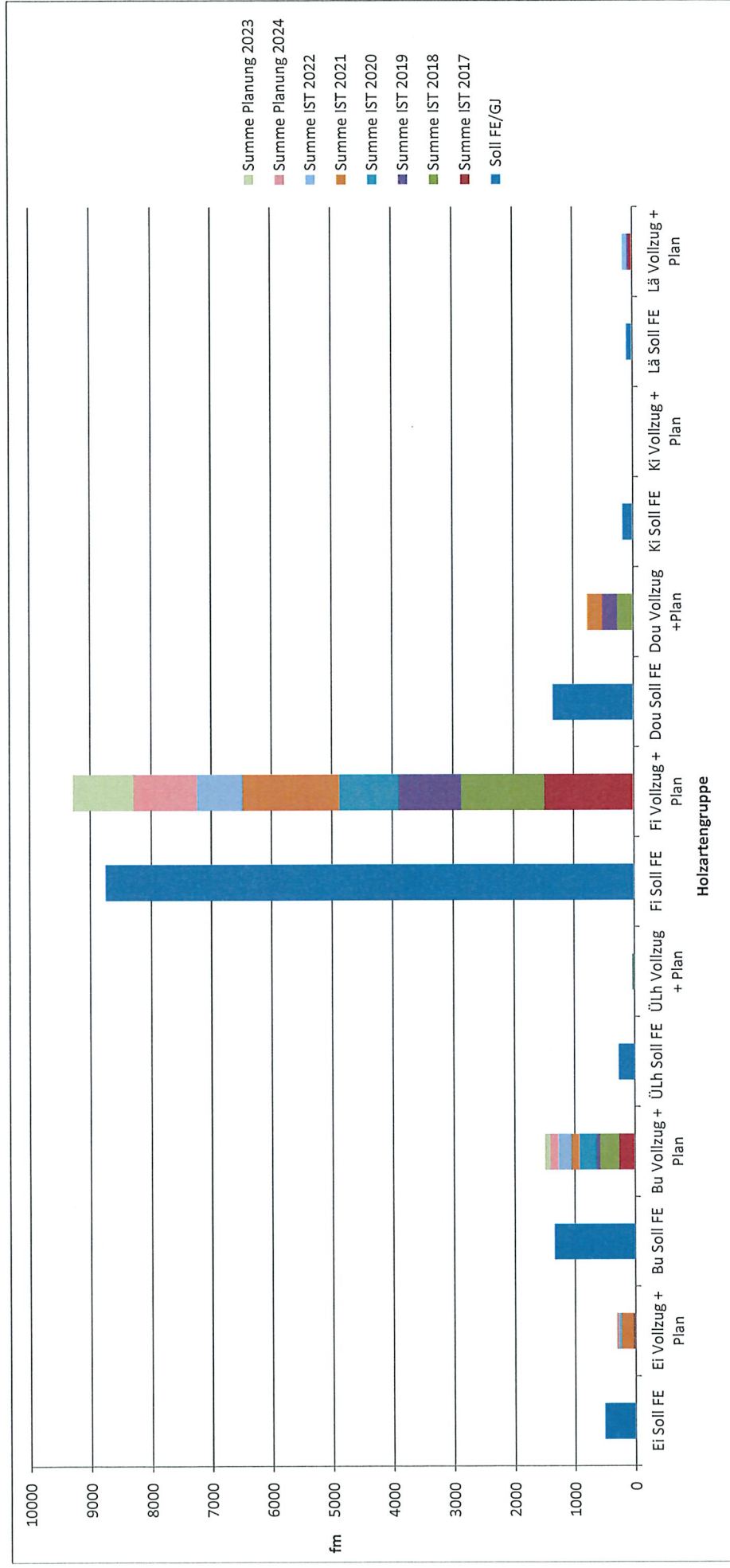
Vergleich geplanter Nutzungssatz der Forsteinrichtung (FE) mit den tatsächlichen bzw. in Wirtschaftsplänen geplanten Nutzungen seit FE-Stichtag

Angaben der Nutzung in Festmeter (fm)

A. Jahresbezogener Vergleich (Tabelle)

Geschäftsjahr	Ei	Bu	ÜLh	Fi	Dou	Ki	Lä	Nachbuchung Holz	Gesamtergebnis
Soll FE/GJ	64	168	33	1.094	167	21	12	0	1.559
IST 2022	37	215	0	749	0	0	77	0	1.078
IST 2021	194	130	0	1.594	242	0	0	0	2.160
IST 2020	8	283	7	990	0	0	0	0	1.288
IST 2019	1	63	2	1.024	257	0	26	0	1.373
IST 2018	1	319	14	1.382	259	0	0	0	1.975
IST 2017	23	258	10	1.483	0	0	56	0	1.830
Summe IST	264	1.267	33	7.222	757	0	160	0	9.704
Durchschnitt IST/GJ	44	211	5	1.204	126	0	27	0	1.617
Planung 2023	22	100	0	1.007	0	0	0	0	1.129
Planung 2024	30	130	0	1.050	0	0	0	0	1.210

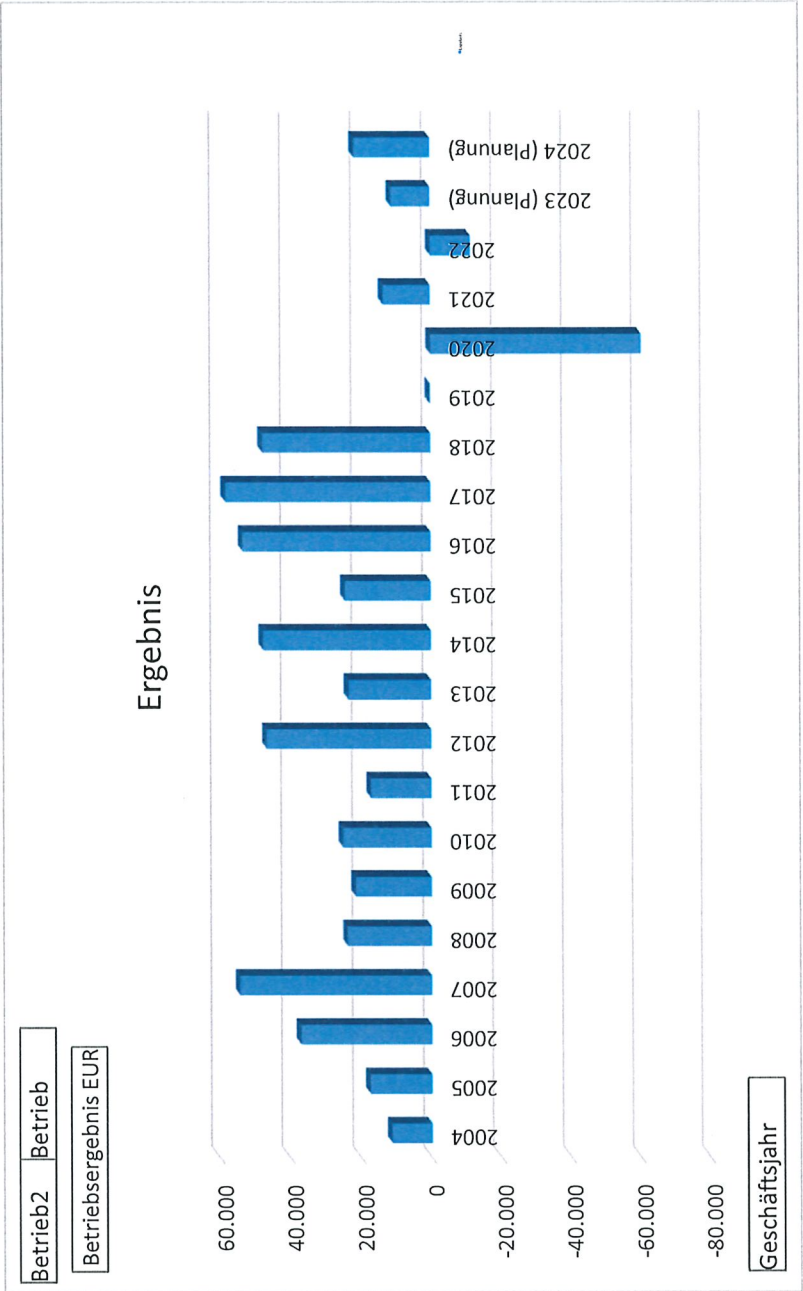
B. Summarischer Vergleich (Diagramm)



Zeitreihe Betriebsergebnisse 2004 - 2022 (Planung 2023/2024)

Betrieb2	(Alle)
Betrieb	Mürlenbach

Betriebsergebnis EUR	Ergebnis
Geschäftsjahr	
2004	11.304
2005	17.411
2006	37.023
2007	54.277
2008	23.747
2009	21.389
2010	24.971
2011	17.015
2012	46.597
2013	23.349
2014	47.560
2015	24.298
2016	53.219
2017	58.082
2018	47.671
2019	171
2020	-60.437
2021	13.271
2022	-11.599
2023 (Planung)	10.988
2024 (Planung)	21.461
Gesamtergebnis	481.768



Beträge der Kommune zur Erfassung in der Jahresplanung 2024

Detaillierte Erträge und Aufwendungen der Kommune, die nicht durch unser forstliches Tun beeinflussbar sind

Waldbesitzer: Ortsgemeinde Mürlenbach

Wirtschaftsjahr 2024

Erträge im Bereich Kommunale Forstwirtschaft	Sachkonto Kommune	Euro
Wildschadenverhütungspauschale (Bitte jagdbezirksweise angeben!)	44290000 o. 44290019	
Jagdbezirk Endter (Eigenjagdbezirk OG Mürlenbach)		1.300,00
Jagdbezirk Endter (GJB Mürlenbach)		550,00
In Buchungssystem von Landesforsten einzubuchender Gesamtbetrag Erträge (Mieten/Pachten/Gestattungsverträge etc: Produkt-Nr. 14 05 02, Erlösart 5310, Son.-MB 9860 Wildschadenspauschale: Produkt-Nr. 070801 / EA 5310 / Sonder-MB 9860)		1.850,00

Aufwendungen im Bereich Kommunale Forstwirtschaft	Sachkonto Kommune	Euro
Mitgliedsbeitrag Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (Unfallversicherung Forstbetrieb)	56414000	3.800,00
Grundsteuern mit LWK-Beitrag	56810000	1.500,00
Kfz.Versicherung Dienstfahrten	56413000	50,00
Waldbrandversicherung	56419000	150,00
Zertifizierungsgebühren (PEFC)	56420019	50,00
Kosten für Revierdienst (Betriebskostenbeiträge)	52542100	9.100,00
In Buchungssystem von Landesforsten einzubuchender Gesamtbetrag Aufwendungen (Produkt-Nr. 14 05 02, Sonder-MB 9860)		14.650,00

Wirtschaftsplan 2024

Kontenübersicht

Stand der Datenbankabfrage: 21.09.2023 14:53:55

Ausdruck vom: 21.09.2023 15:14:08

Forstamt	16 FA Gerolstein
Betrieb	118 GDE Mürtenbach
Besteuerungsart - Plan	regelbesteuert

Beträge ohne MwSt.

Produkt / Leistung		Konto			Beträge	
Nr.	Bezeichnung	Ertrag / Aufwand	Nr.	Bezeichnung	Plan-Ertrag €	Plan-Aufwand €
55510	Kommunale Forstwirtschaft	Ertrag	400000	Erträge der Kommune	1.850	
		Aufwand	500000	Aufwendungen der Kommune		14.650
55510 Ergebnis					1.850	14.650
55511	Rohholz	Ertrag	441150	Erträge aus Holzverkäufen	78.736	
		Aufwand	524700	Sonstige Verbrauchsmittel		300
			529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		40.585
55511 Ergebnis					78.736	40.885
55513	Umweltvorsorge, Sicherung von Schutzwald	Ertrag	414400	Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich	8.821	
		Aufwand	529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		10.802
55513 Ergebnis					8.821	10.802
55519	Biologische Produktion	Aufwand	524700	Sonstige Verbrauchsmittel		7.625
			529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		12.955
55519 Ergebnis					0	20.580
55522	Infrastruktur	Ertrag	414400	Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich	19.471	
		Aufwand	524700	Sonstige Verbrauchsmittel		500
55522 Ergebnis					19.471	500
Gesamtergebnis					108.878	87.417

Entwurf Verbandsordnung des Zweckverbandes „Forstzweckverband Gerolsteiner Land“ vom ...

Die Ortsgemeinden Berlingen, Birresborn, Densborn, Hohenfels-Essingen, Kopp, Mürlenbach, Neroth, Pelm und Rockeskyll bilden einen Zweckverband zur Waldbewirtschaftung. Sie haben auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), den Entwurf einer Verbandsordnung vereinbart sowie die Feststellung der Verbandsordnung und die Errichtung des Zweckverbandes beantragt.

Die Kreisverwaltung Vulkaneifel als die nach § 5 Abs. 1 KomZG zuständige Behörde errichtet hiermit gem. § 4 Abs. 2 KomZG den „Zweckverband Forstzweckverband Gerolsteiner Land“ mit Wirkung vom 01.01.2024 und stellt auf Grund übereinstimmender Beschlüsse der Mitglieder des Zweckverbandes folgende Verbandsordnung fest:

INHALTSVERZEICHNIS:

§ 1 Verbandsmitglieder	2
§ 2 Erweiterung des Verbandes	2
§ 3 Name und Sitz des Verbandes	3
§ 4 Zweck und Aufgaben des Verbandes	3
§ 5 Organe des Verbandes	3
§ 6 Verbandsvorsteher, Verbandsverwaltung	3
§ 7 Verbandsversammlung	4
§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung	5
§ 9 Ausschüsse	5
§ 10 Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses	5
§ 11 Aufgaben des Verbandsvorstehers	5
§ 12 Geschäftsordnung	6
§ 13 Einladung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung	6
§ 14 Deckung des Finanzbedarfs, Aufteilung des Eigenkapitals	6
§ 15 Verbandshaushalt	7
§ 16 Bekanntmachungen	7
§ 17 Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Verbandes	7
§ 18 Schlussbestimmungen	8
§ 19 Salvatorische Klausel	9
§ 20 Inkrafttreten	9

§ 1 Verbandsmitglieder

Mitglieder des Verbandes sind die Ortsgemeinden Berlingen, Birresborn, Densborn, Hohenfels-Essingen, Kopp, Mürlenbach, Neroth, Pelm und Rockeskyll.

§ 2 Erweiterung des Verbandes

(1) Weitere Ortsgemeinden können als Mitglieder dem Verband beitreten.

(2) Der Beitritt nach Abs. 1 bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsmitglieder sowie der Feststellung durch die Errichtungsbehörde.

§ 3 Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt die Bezeichnung "Forstzweckverband Gerolsteiner Land". Er hat seinen Sitz in 54568 Gerolstein, Kyllweg 1.

§ 4 Zweck und Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband hat die Aufgabe, die gemeinsame Bewirtschaftung der Forstbetriebe der Verbandsmitglieder zu fördern. Auf diesem Wege soll die Zukunftsfähigkeit der Forstbetriebe verbessert und die Wahrnehmung forstpolitischer Belange gestärkt werden. Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder auf Grund des Landeswaldgesetzes und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung bleiben unberührt, soweit diese nicht auf den Verband übergegangen sind.

(2) Dem Verband obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Ernennung, Anstellung und Entlassung eigener Revierleiterinnen/Revierleiter nach den maßgebenden Vorschriften,
- b) die Einstellung, Beschäftigung, Entlohnung und Entlassung der Waldarbeiter,
- c) die Anschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Maschinen und Geräte,
- d) die Übernahme von Dienstleistungen für Dritte.

(3) Für die Zusammenarbeit zwischen dem Verband und dem Forstamt gilt § 27 LWaldG entsprechend.

§ 5 Organe des Verbandes

(1) Organe des Verbandes sind der Verbandsvorsteher und die Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsteher hat einen Stellvertreter.

(2) Für die Tätigkeit der Verbandsorgane und deren Zuständigkeiten gelten, soweit in dieser Verbandsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind, die Vorschriften der Gemeindeordnung sinngemäß.

§ 6 Verbandsvorsteher, Verbandsverwaltung

(1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt.

(2) Der Verbandsvorsteher führt nach Maßgabe dieser Verbandsordnung, der Geschäftsordnung des Verbandes und der Beschlüsse der Verbandsversammlung den Verband und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Verbandsversammlung.

(3) Die Verwaltungsgeschäfte des Verbandes führt die Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein.

§ 7 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder.

(2) Jedes Verbandsmitglied hat eine der Flächengröße des vertretenen Waldbesitzes entsprechende Stimmenzahl. Diese berechnet sich nach der gemäß § 8 Abs. 3 der Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes (LWaldGDVO) reduzierten Holzbodenfläche. Auf je angefangene 100 Hektar reduzierte Holzbodenfläche entfällt eine Stimme. Das Stimmrecht eines Verbandsmitglieds wird durch dessen Vertreter ausgeübt. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Nach dem Waldbesitz der Verbandsmitglieder am 01.01.2023 entfallen auf

Verbandsmitglied	reduzierte Holzbodenfläche (Hektar)	Anzahl der Stimmen
Berlingen	108,50	2
Birresborn	862,94	9
Densborn	312,70	4
Hohenfels-Essingen	140,70	2
Kopp	26,10	1
Mürtenbach	197,50	2
Neroth	242,30	3
Pelm	449,00	5
Rockeskyll	139,00	2
Summe Verband	2.478,74	30

Eine Veränderung der reduzierten Holzbodenfläche, die zu einer Änderung der Anzahl der Stimmen führt, ist ab dem Zeitpunkt der Mitteilung durch das Forstamt zu berücksichtigen.

Die Neuberechnung der Stimmenanteile wird den Verbandsmitgliedern durch die Verwaltung zur Kenntnis gegeben.

§ 8 Aufgaben der Versammlung

Die Versammlung beschließt insbesondere über

- a) die Verbandsumlage zur Deckung des aufgabenbezogenen Finanzbedarfs,
- b) die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, den Stellenplan und die Geschäftsordnung,
- c) die Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes und seines Stellvertreters,
- d) die Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind,
- e) die Wahl des Vorstandes und des stellvertretenden Vorstandes,
- f) die Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses,
- g) alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit diese nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss übertragen sind.

§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss

Die Versammlung wählt einen Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern und Stellvertretern. Die Mitglieder und Stellvertreter werden aus der Mitte der Versammlung gewählt.

§ 10 Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss nach den §§ 110, 112, 113 GemO.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Für die Beschreibung der Aufgaben des Vorstandes finden die §§ 47 bis 49 GemO entsprechende Anwendung.

§ 12 Geschäftsordnung

Der Verband gibt sich eine Geschäftsordnung. Für den Fall, dass innerhalb von einem halben Jahr nach Errichtung des Zweckverbandes keine Geschäftsordnung beschlossen wird, findet die Mustergeschäftsordnung für Gemeinderäte in der jeweils aktuellen Fassung sinn- gemäße Anwendung.

§ 13 Einladung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird nach Bedarf durch den Verbandsvorsteher unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zwischen Einladung und Sitzung müssen, dringende Fälle ausgenommen, mindestens vier volle Kalendertage liegen.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn mindestens drei Verbandsmitglieder anwesend sind. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Im Übrigen gelten für die Einladung und die verfahrensmäßige Durchführung der Verbandsversammlung die diesbezüglichen Bestimmungen der Gemeindeordnung sinngemäß.

§ 14 Deckung des Finanzbedarfs, Aufteilung des Eigenkapitals

(1) Die zur Deckung der Aufwendungen - mit Ausnahme der in den Absätzen 3 und 4 genannten Aufwendungen - erforderlichen Mittel werden von den Verbandsmitgliedern durch eine Verbandsumlage aufgebracht. Die Umlage wird nach der reduzierten Holzbodenfläche berechnet und ist alljährlich im Haushaltsplan festzusetzen. Änderungen der reduzierten Holzbodenfläche werden bei der Umlageermittlung und Umlagefestsetzung erst zum 01.01. des Folgejahres berücksichtigt. Zur Führung der laufenden Geschäfte sind auf Anforderung vierteljährliche Vorschusszahlungen zu leisten.

(2) Waldarbeiterlöhne (einschließlich der darauf entfallenden Sozialleistungen) sowie Kosten des Maschineneinsatzes (einschließlich Abschreibungen) werden dem Verband nach Maß-

gabe des tatsächlichen Einsatzes von den Verbandsmitgliedern erstattet. Werden die Waldarbeiterlöhne nicht in voller Höhe durch den tatsächlichen Einsatz der Waldarbeiter finanziert (Unterdeckung), so wird diese Unterdeckung von den Verbandsmitgliedern anteilig entsprechend der reduzierten Holzbodenfläche finanziert.

(3) Investitionen werden von den Verbandsmitgliedern durch Investitionszuweisungen entsprechend der reduzierten Holzbodenfläche finanziert.

(4) Lasten, insbesondere Versorgungslasten, die vor der Gründung bzw. dem Beitritt zum Verband entstanden sind, werden weiterhin von den berührten Verbandsmitgliedern getragen. Der Verband tritt insoweit nicht in die bestehenden Verhältnisse ein.

(5) Die Aufteilung des Eigenkapitals des Verbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder erfolgt entsprechend der reduzierten Holzbodenfläche.

§ 15 Verbandshaushalt

Für die Aufstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sowie für die Haushaltswirtschaft und die Jahresrechnung des Verbandes gelten die für Gemeinden maßgeblichen Vorschriften. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Gerolstein.

§ 17 Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Verbandes

(1) Änderungen der Verbandsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und der Feststellung durch die Errichtungsbehörde. Änderungen der Verbandsordnung, welche die Aufgabe des Verbandes betreffen, bedürfen außerdem der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder.

(2) Änderungen der Verbandsordnung, die den Beitritt oder das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds betreffen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und außerdem der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsmitglieder und der Feststellung durch die Errichtungsbehörde.

(3) Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds ist nur zum Ende eines Haushaltsjahres zulässig. Das Ausscheiden ist durch das betreffende Verbandsmitglied mit einer Frist von mindestens einem Jahr schriftlich bei dem Vorstandsvorsteher zu beantragen.

(4) Der Beschluss der Verbandsversammlung über die Auflösung des Zweckverbands bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder und der Bestätigung durch die Errichtungsbehörde.

(5) Bei Auflösung des Verbandes wird das von diesem erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Schulden und Verbindlichkeiten. Die Verpflichtungen aus bestehenden Dienst, Arbeits- und Versorgungsverhältnissen sind von den Verbandsmitgliedern zu regeln. Die Regelungen bedürfen der Zustimmung der Verbandsmitglieder. Kommt eine Regelung nicht zustande, so ist durch den Vorstandsvorsteher die Entscheidung der nach dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit zuständigen Aufsichtsbehörde einzuholen. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist für alle Beteiligten verbindlich.

(6) Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder aus dem Verband gilt Absatz 5 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden. Stattdessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.

(7) Kann über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung unter den Verbandsmitgliedern keine Einigung erzielt werden, ist durch den Vorstandsvorsteher die Entscheidung der nach dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit zuständigen Aufsichtsbehörde einzuholen. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist für alle Beteiligten verbindlich.

§ 18 Schlussbestimmungen

Soweit die Rechtsverhältnisse des Verbandes in der vorstehenden Verbandsordnung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der Gemeindeordnung sowie des Landeswaldgesetzes und der Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen der Verbandsordnung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der

übrigen Bestimmungen der Verbandsordnung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Verbandsordnung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Verbandsmitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Verbandsordnung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Verbandsordnung oder bei späterer Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

§ 20 Inkrafttreten

Die Verbandsordnung bedarf der Feststellung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Sie tritt am 01.01.2024 in Kraft.

....., den
(Kreisverwaltung Vulkaneifel)

Übersicht Investitionskostenschüsse u. Verkaufserlöse Gemeinden Forstverband Gerolsteiner Land - Kauf/Verkauf Anlagegüter der Ortsgemeinden Pelm u. Birresborn	
--	--

In den fünf grau unterlegten Übersichten wird dargestellt, mit welchen Anteil in € jedes Verbandsmitglied den Erwerb der Anlagegüter mitfinanziert. Dabei wird als Verkaufspreis der Buchwert zum 31.12.2023 zu Grunde gelegt. Die zwei gelb unterlegten Übersichten zeigen auf, wie sich die Verkaufserlöse auf die Gemeinden, die am Erwerb der Anlagegüter beteiligt waren, verteilen. Dabei erfolgte die Beteiligung unter Berücksichtigung des damaligen Verteilungsschlüssels (in v. H. Werten). Spillwinde u. Funkfällkeil in Pelz sowie der Anhänger in Birresborn wurden allein von diesen Gemeinden erworben und finanziert. Die grün unterlegte Übersicht zeigt auf, welches Verbandsmitglieder welche Verkaufserlöse erzielt u. mit welcher Gesamtsumme die Beteiligung am Erwerb aller Anlagegüter erfolgt. Schließlich wird in dieser Übersicht aufgezeigt, ob in Summe ein Überschuss bzw. ein zu finanzierender Betrag zu berücksichtigen ist.

Kauf Waldarbeiterfahrzeug Pelm		11.396,00 €
Ermittlung Investitionskostenzuschuss je Gemeinde		
Gemeinde	Fläche ha	Betrag €
Berlingen	108,50	498,83 €
Birresborn	862,94	3.967,36 €
Densborn	312,70	1.437,64 €
Hohenfels- Essingen	140,70	646,87 €
Kopp	26,10	119,99 €
Mürlenbach	197,50	908,01 €
Neroth	242,30	1.113,97 €
Pelm	449,00	2.064,28 €
Rockeskyll	139,00	639,05 €
Summe:	2.478,74	11.396,00 €

Fläche ha=reduzierte Holzbodenfläche

Kauf Spillwinde Peim		2.088,84 €
Ermittlung Investitionskostenzuschuss je Gemeinde		
Gemeinde	Fläche ha	Betrag €
Berlingen	108,50	91,43 €
Birresborn	862,94	727,20 €
Densborn	312,70	263,51 €
Hohenfels-Essingen	140,70	118,57 €
Kopp	26,10	21,99 €
Mürtenbach	197,50	166,43 €
Neroth	242,30	204,19 €
Peim	449,00	378,37 €
Rockeskyll	139,00	117,14 €
Summe:	2.478,74	2.088,84 €
Fläche ha=reduzierte Holzbodenfläche		

Kauf Funkfällkeil Peim		1.854,22 €
Ermittlung Investitionskostenzuschuss je Gemeinde		
Gemeinde	Fläche ha	Betrag €
Berlingen	108,50	81,16 €
Birresborn	862,94	645,52 €
Densborn	312,70	233,92 €
Hohenfels-Essingen	140,70	105,25 €
Kopp	26,10	19,52 €
Mürtenbach	197,50	147,74 €
Neroth	242,30	181,25 €
Peim	449,00	335,87 €
Rockeskyll	139,00	103,98 €
Summe:	2.478,74	1.854,22 €
Fläche ha=reduzierte Holzbodenfläche		

Kauf Waldarbeiter- schutzwagen Birresborn		10.749,00 €
Ermittlung Investitionskostenzuschuss je Gemeinde		
Gemeinde	Fläche ha	Betrag €
Berlingen	108,50	470,51 €
Birresborn	862,94	3.742,12 €
Densborn	312,70	1.356,02 €
Hohenfels- Essingen	140,70	610,14 €
Kopp	26,10	113,18 €
Mürtenbach	197,50	856,45 €
Neroth	242,30	1.050,73 €
Pelm	449,00	1.947,08 €
Rockeskyll	139,00	602,77 €
Summe:	2.478,74	10.749,00 €
Fläche ha=reduzierte Holzbodenfläche		

Kauf Anhänger Birresborn		107,00 €
Ermittlung Investitionskostenzuschuss je Gemeinde		
Gemeinde	Fläche ha	Betrag €
Berlingen	108,50	4,68 €
Birresborn	862,94	37,25 €
Densborn	312,70	13,50 €
Hohenfels- Essingen	140,70	6,07 €
Kopp	26,10	1,13 €
Mürlenbach	197,50	8,53 €
Neroth	242,30	10,46 €
Pelm	449,00	19,38 €
Rockeskyll	139,00	6,00 €
Summe:	2.478,74	107,00 €
Fläche ha=reduzierte Holzbodenfläche		

Verkaufserlöse je Gemeinde Verkauf Anlagegüter		
Ortsgemeinde Pelm, Ausgangswert ist der Buchwert des jeweiligen Anlagegutes zum 31.12.2023		
Waldarbeiterfahrzeug		11.396,00 €
Verteilung Verkaufsbetrag		
Gemeinde	v.H. Anteil	Betrag €
Berlingen	10,00	1.139,60 €
Hohenfels-Essingen	13,90	1.584,04 €
Neroth	22,60	2.575,50 €
Pelm	41,10	4.683,76 €
Rockeskyll	12,40	1.413,10 €
Summe:	100,00	11.396,00 €
v.H.-Anteil=damaliger Finanzierungsanteil beim Erwerb im HHJ 2017		
Spillwinde		2.088,84 €
Funkfällkeil		1.854,22 €
Gesamtverkaufsbetrag		15.339,06 €

Verkaufserlöse je Gemeinde Verkauf Waldarbeiterschutzwagen Ortsgemeinde Birresborn, Ausgangswert ist der Buchwert des Waldarbeiterschutzwagens zum 31.12.2023		
Waldarbeiterschutzwagen		10.749,00 €
Verteilung Verkaufsbetrag		
Gemeinde	v.H. Anteil	Betrag €
Birresborn	33,34	3.583,72 €
Densborn	33,33	3.582,64 €
Mürtenbach	33,33	3.582,64 €
Summe:	100,00	10.749,00 €
v.H.-Anteil=damalgige Finanzierungs- anteil beim Erwerb im HHJ 2018		

Gesamtübersicht Verkaufserlöse/Investitionskostenzuschuss je Gemeinde			
Gemeinde	Verkaufserlöse €	Investitionskostenzuschuss insgesamt €	Überschuss bzw. zu finanzierende Betrag
Berlingen	1.139,60 €	1.146,62 €	-7,02 €
Birresborn	3.690,72 €	9.119,46 €	-5.428,74 €
Densborn	3.582,64 €	3.304,58 €	278,06 €
Hohenfels-Essingen	1.584,04 €	1.486,90 €	97,14 €
Kopp	0,00 €	275,82 €	-275,82 €
Mürtenbach	3.582,64 €	2.087,16 €	1.495,48 €
Neroth	2.575,50 €	2.560,60 €	14,90 €
Pelm	8.626,82 €	4.744,98 €	3.881,83 €
Rockeskyll	1.413,10 €	1.468,94 €	-55,83 €
Summe:	26.195,06 €	26.195,06 €	0,00 €